

ikke alene for kapitalselskaber, men også for andre selskaber. Overdragelsen af mere end 75 pct. af andelene relaterer sig i sidstnævnte tilfælde til andels- eller medlemsrettigheder.

Herudover er fradrag for underskud også udelukket i situationer, der erhvervsmæssigt svarer til hovedanvendelsesområdet. Dette er nærmere beskrevet i skrivelsen.

Til orientering vedlægger jeg kopi dels af de tyske regler om begrænsning af fradrag for underskud dels af den nævnte skrivelse af 11. juni 1990 fra det tyske forbundsfinansministerium, optrykt i henholdsvis Steuergesetze I, Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, Stand: 3. oktober 1990 og Deutsches Steuerrecht 1990, Heft. 15/16. Besvarelsen er baseret herpå.

Skatteministeriet er ikke i besiddelse af nærmere oplysninger om baggrunden m.v. for de tyske regler om underskudsbegrænsning. Som følge heraf kan jeg heller ikke udtale mig om, hvorvidt det er påtrængende, at der snarest indføres lignende regler her i landet.

§ 8. Ermittlung des Einkommens

(1) Was als einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und dieses Gesetzes.

(2) Bei Steurpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung vom Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

(3) Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte*, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist, mindern daß Einkommen nicht.

(4)** Voraussetzung für den Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes ist bei einer Körperschaft, daß sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Wirtschaftliche Identität liegt insbesondere dann nicht vor, wenn mehr als drei Viertel der Anteile an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden und die Gesellschaft danach ihren Geschäftsbetrieb mit überwiegend neuem Betriebs-

vermögen wieder aufnimmt. Entsprechendes gilt für den Ausgleich des Verlustes vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum Zeitpunkt der Anteilsübertragung.

(4) [ab VZ 1990: (5)] Der Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1*** des Einkommensteuergesetz ist bei Kapitalgesellschaften und bei sonstigen Körperschaften im Sinne des § 43 nur vorzunehmen, soweit im Abzugsjahr das Einkommen den ausgeschütteten Gewinn übersteigt, der sich vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt und für den die Ausschüttungsbelastung nach § 27 herzustellen ist.

(5) [ab VZ 1990: (6)] Gewinne aus Anteilen an einem nicht steuerbefreiten Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bleiben bei der Ermittlung des Einkommens ausser Ansatz. Eine mittelbare Beteiligung steht der unmittelbaren Beteiligung gleich.

(6) [ab VZ 1990: (7)] Bei Personenvereinigungen bleiben für die Ermittlung des Einkommens Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, außer Ansatz.

(7) [ab VZ 1990: (8)] Besteht das Einkommen nur aus Einkünften, von denen lediglich ein Steuerabzug vorzunehmen ist, so ist ein Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht zulässig.

Körperschaftsteuer

138. Anwendung des § 8 Abs. KStG i.d.F. des Steuerreformgesetzes 1990 (Verlustabzug im Falle des Mantelkaufs).

Schrb. BaF vom 11. juni 1990, IV B 7 - S 2745 - 7/90.

Unter Bezugnahme auf des Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird zur Frage der Anwendung des § 8 Abs. KStG in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 (Verlustabzug im Falle des Mantelkaufs) wie folgt Stellung genommen:

1. Hauptanwendungsfall

Für den Verlustabzug nach § 10d EStG ist bei einer Körperschaft Voraussetzung, dass sie nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich mit der Körperschaft identisch ist, die den Verlust erlitten hat. Der Verlustabzug ist daher bei einer Kapitalgesellschaft insbesondere zu ver-